

ZENTRALER RECHTSIDIENST

Susanne Bayer
Sachbearbeiterin

An die
Parlamentsdirektion
Abteilung L1 – Nationalratsdienst

susanne.bayer@bmlrt.gv.at
+43 1 71100/602132
Fax +43 1 513 16 790
Stubenring 1, 1010 Wien

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.190.448

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)21/BI-
NR/2020

Sehr geehrter Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt zur Bürgerinitiative Nr. 21/BI "STOPP 5G-Mobilfunknetz" wie folgt Stellung:

Ad 1) die Inbetriebnahme des 5G Netzes bis zum Vorliegen einer wissenschaftlichen Untersuchung für die Festlegung eines Grenzwertes auszusetzen.

Diese Forderung ist aus Sicht des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erfüllt. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 i.d.G.F. sieht in seinen Bestimmungen schon bisher vor, dass bei der Errichtung und beim Betrieb von Funksendeanlagen, um solche handelt es sich hier, der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen ausdrücklich sichergestellt sein muss (siehe dazu die § 54 Abs. 1a Z2, § 73 Abs. 2 und § 81 Abs. 6 TKG).

Bei der Beurteilung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen sind gemäß § 54 Abs. 1d TKG 2003 i.d.g.F. der Stand der Wissenschaften, die internationalen Vorgaben sowie Gesetze und Verordnungen zum allgemeinen Schutz vor elektromagnetischen Feldern zu beachten.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im März 2020 die internationale Strahlenschutzkommission International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) ihre Empfehlung zu Grenzwerten für nichtionisierende Strahlen (ICNIRP Guidelines on Limiting Exposure to Electromagnetic Fields) überarbeitet hat. Dabei werden im Wesentlichen keine Änderungen bei den bisherigen Grenzwerten, welche auch auf Ebene der Europäischen Union mit der

Empfehlung des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz — 300 GHz), 1999/519/EG, angewendet werden, vorgeschlagen.

Der im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingerichtete „wissenschaftlicher Beirat Funk“ prüft jährlich die weltweit erschienenen Studien zum Thema Mobilfunk und Gesundheit. Auch dieser kommt zum Schluss, dass bei Anwendung der zitierten Grenzwerte nicht von einer Gesundheitsgefahr auszugehen ist.

Ad 2) der Nationalrat möge die für die Erfüllung von Punkt 1 erforderlichen Änderungen im Telekom-Gesetz beschließen.

Das TKG 2003 i.d.g.F. enthält umfangreiche Bestimmungen, welche sicherstellen, dass der Schutz der Gesundheit gewährleistet und damit das Ziel der Bürgerinitiative erfüllt ist.

Mit besten Grüßen

27. April 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

elektronisch gefertigt